

# **Benutzungsordnung**

## **für das Bürgerhaus der Ortsgemeinde**

### **Elbingen**

In seiner Sitzung am 16.02.1995 stimmte der Ortsgemeinderat einstimmig der Benutzungsordnung für das Bürgerhaus in der nachfolgend abgedruckten Form zu:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

Das Bürgerhaus (nachstehend BGH genannt) steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Elbingen. Soweit sie nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde benötigt wird, steht sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des Benutzungsplanes den Vereinen und Gruppierungen für den Übungsbetrieb sowie für Veranstaltungen kultureller Art zur Verfügung.

#### **§ 2**

##### **Art und Umfang der Gestattung**

(1) Die Benutzung des BGH ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist bei der Ortsgemeinde zu beantragen. Sie erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Ortsgemeinde, in dem der Nutzungszweck und die Nutzungszeit festgelegt sind. Voraussetzung für die Genehmigung ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages, in dem diese Benutzungsordnung als Vertragsbestandteil anzuerkennen ist.. Eine Unterverpachtung ist unzulässig.

(2) Mit der tatsächlichen Inanspruchnahme des BGH erkennen die Benutzer die Festsetzung dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

(3) Aus wichtigen Gründen, z.B. bei dringendem Eigenbedarf oder im Falle einer kulturellen Veranstaltung, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden; das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung des BGH, insbesondere bei einem Verstoß gegen die Benutzungsordnung.

(4) Benutzer, die wiederholt einen unsachgemäßen Gebrauch vom BGH machen oder durch Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, werden von der Nutzung ausgeschlossen.

(5) Das Bürgerhaus wird grundsätzlich nur an Personen vermietet, die das 25. Lebensjahr vollendet haben. In Ausnahmefällen entscheidet der Gemeinderat.

(6) Die Ortsgemeinde hat das Recht, das BGH aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.

(7) Maßnahmen der Ortsgemeinde nach Abs. 3 - 5 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Sie haftet auch nicht für einen evtl. Einnahmeausfall.

### **§ 3**

#### **Hausrecht**

Das Hausrecht am BGH steht der Ortsgemeinde sowie den von ihr Beauftragten zu; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

### **§ 4**

#### **Umfang der Benutzung**

(1) Die Benutzung des BGH durch Vereine und Gruppierungen für den Übungsbetrieb (sportliche Nutzung, Musikproben, Gesangproben etc.) wird von der Ortsgemeinde in einem Benutzerplan geregelt (§5).

(2) Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Benutzungszeiten durch den Benutzer an Dritte ist nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde zulässig.

(3) Über die Benutzbarkeit im Einzelfall entscheidet die Ortsgemeinde.

### **§ 5**

#### **Benutzerplan**

(1) Die Ortsgemeinde stellt einen Benutzerplan auf; in dem neben dem Eigenbedarf die Benutzung im Rahmen des §1 zeitlich und dem Umfang nach festgelegt wird.

(2) Die Benutzer sind zur Einhaltung des Benutzerplanes verpflichtet Sie sind ferner verpflichtet, den Ausfall einer nach dem Benutzerplan vorgesehenen Veranstaltung der Ortsgemeinde oder ihrem Beauftragten vorher unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Benutzerplan wird im Hinblick auf einen etwaigen zusätzlichen Eigenbedarf und mögliche neue Anträge von Interessenten jährlich nach Bedarf überprüft

## **§ 6**

### **Pflichten der Benutzer**

(1) Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand besonderer vertraglicher Vereinbarungen sind, ergeben sie sich aus dieser Benutzungsordnung.

(2) Die Benutzer müssen das BGH und ihr Inventar pfleglich behandeln und bei Ihrer Benutzung gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände, ist besonders zu achten. Die Benutzer müssen durch ihr Verhalten dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb des BGH so gering wie möglich gehalten werden.

(3) In den Fällen, in denen der Hausmeister nicht oder nur zeitweise zur Verfügung steht, wird zur Entlastung der Ortsgemeinde mit den Benutzern die Bestellung von Vertrauensleuten vereinbart, die die Aufsicht wahrnehmen. Benutzen mehrere Vereine oder Gruppen die Räumlichkeiten des BGH, einigen diese sich zur Vermeidung organisatorischer Schwierigkeiten auf die Bestellung eines Vertrauensmannes.

(4) Beschädigungen des BGH sowie ihrer Einrichtungsgegenstände und Verluste von beweglichem Inventar sind sofort dem Ortsbürgermeister oder seinem Beauftragten zu melden.

(5) Die Benutzung des BGH und Ihrer Einrichtungen ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung der jeweiligen Veranstaltung erforderlich sind.

## **§ 7**

### **Ordnung des Benutzungsbetriebes**

(1) Die Durchführung des Benutzungsbetriebes durch die Vereine und Gruppierungen setzt die Bestellung eines verantwortlichen Leiters voraus. Er ist der Ortsgemeinde namentlich zu benennen.

(2) Das Inventar des BGH sowie ihrer Nebenräume darf nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden.

(3) Benutzte Geräte und Einrichtungsgegenstände sind nach ihrer Benutzung auf ihren Aufbewahrungsort zurückzubringen.

(4) Nach Abschluss der Benutzung ist das BGH und ihre Nebenräume in den Zustand zu versetzen, in dem sich zu Beginn der Nutzung befinden haben.

(5) Ballspiele jeder Art sind nicht zulässig,

(6) Bei Benutzung der Schankeinrichtung und des bereitgestellten Geschirrs sowie der übrigen Kucheneinrichtung hat der jeweilige Veranstalter für eine den Anforderungen der Hygiene entsprechende Reinigung (Nachreinigung) zu sorgen. Das gleiche gilt für die Benutzung der Stühle, Tische und der Bühne. Die benutzten Einrichtungsgegenstände sind nach der Benutzung auf ihren Aufbewahrungsort zurückzubringen.

(7) Während des Sportbetriebes ist der Genuss alkoholischer Getränke sowie das Rauchen in dem BGH sowie das Mitbringen von Flaschen und Gläsern untersagt. Verboten ist auch das Mitbringen von Tieren.

(8) Fundsachen sind umgehend beim Ortsbürgermeister abzugeben.

(9) Für den Bezug von alkoholischen und alkoholfreien Getränken durch die Veranstalter gilt der zwischen der Hachenburger-Brauerei und der Ortsgemeinde Elbingen bestehende Vertrag, Die Benutzungsverpflichtung ist in dem mit dem Veranstalter abzuschließenden Benutzungsvertrag zu spezifizieren.

(10) Der Veranstalter hat für die Durchführung der Veranstaltung die erforderlichen Genehmigungen bei der Ortpolizeibehörde der Verbandsgemeindeverwaltung in Wallmerod auf seine Kosten zu erwerben. Das gleiche gilt für die Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA in Koblenz.

(11) Nach Abschluss einer Übungsveranstaltung (sportliche Nutzung, Musikproben etc.) ist das BGH besenrein zu verlassen. Das Mobiliar ist aufzuräumen, Fenster und Türen sind zu schließen.

(12) Nach Abschluss einer sonstigen kulturellen Veranstaltung (Festveranstaltung mit oder ohne Benutzung der Schankanlage) sind die genutzten Räume im Nasswischverfahren zu reinigen. Das Mobiliar und die sonstigen benutzten Einrichtungsgegenstände (auch Geschirr der Küche) sind nass zu reinigen.

## **§ 8**

### **Umfang und Voraussetzungen der kostenfreien Benutzung**

- (1) Das BGH und zugewiesene Räume einschließlich der sanitären Räume mit Ausnahme jedoch der Küche und des Schankraumes stehen den Vereinen und Gruppierungen für die sportliche Nutzung sowie für den Übungsbetrieb kostenfrei zur Verfügung.
- (2) Kostenfreie Benutzung wird jedoch nur Vereinen und Gruppierungen gewährt, die ihren Sitz im Gebiet der Ortsgemeinde haben.
- (3) Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen sind von den Benutzern zu tragen.

## **§ 9**

### **Festsetzung der Miete**

- (1) In den Fällen, in denen die Benutzung aufgrund dieser Benutzungsordnung nicht kostenfrei ist, wird für die Benutzung ein Mietzins erhoben. Dies gilt auch für Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgeld erhoben wird und für gewerbliche Veranstaltungen. Der Mietzins wird wie folgt festgesetzt:
  1. Ortsvereine zahlen für kulturelle Veranstaltungen mit Eintrittsgeld, sofern für das Aufstellen von Tischen und Stühlen außer dem Hallenwart kein Gemeindepersonal gestellt wird, ein Mietzins von € 55,00. Für Glasbruch und sonstige Schäden am Inventar muss der Veranstalter aufkommen.
  2. Für Veranstaltungen von Parteien, Verbänden und Gruppierungen, die über den Rahmen der Ortsgemeinde hinausgehen, ist eine Miete von € 80,00 pro Tag für das BGH zu zahlen.
  3. Für kommerzielle Veranstaltungen, die der Werbung und dem Verkauf dienen, ist eine Miete von € 175,00 zu zahlen.
  4. Bei Inanspruchnahme des BGH im Rahmen der Beisetzung ist kein Mietzins zu zahlen. Bei Hochzeiten, Jubiläen etc. von Einwohnern der Ortsgemeinde Elbingen wird ein Mietzins pro Tag von € 55,00 erhoben. Für jeden weiteren Tag sind € 25,00 zu entrichten. Für Auswärtige beträgt der Mietzins € 80,00 und für jeden weiteren Tag € 25,00.

5. Muss der Aufbau der Bühne, die Aufstellung der Bestuhlung usw. seitens der Gemeinde durchgeführt werden, ist für sämtliche Veranstaltungen dafür ein Kostenbeitrag von € 27,- zu entrichten. Muss die Reinigung durch die Gemeinde übernommen werden, sind hierfür zusätzlich mindestens € 80,00 zu zahlen.

6. Über andere Nutzungszwecke wird von Fall zu Fall entschieden.

(2) Zusätzlich zur Miete sind auch die Auslagen für Heizung, Beleuchtung, Wasser sowie Telefon zu entrichten.

Die Gebühren betragen z.Zt.:

a) Strom:	0,20 €/kWh
b) Strom Heizung Tag:	0,15 € /kWh
c) Strom Heizung Nacht:	0,10 €/kWh
d) Wasser:	4,00 €/ m <sup>3</sup>
e) Telefon:	0,20 €/Einheit
f) Kautions:	80,00 €
für die einmalige Nutzung	

(3) Die Miete kann ermäßigt oder erlassen werden (z.B. für Wohltätigkeitsveranstaltungen)

(4) Die Miete ist auf Anforderung durch die Ortsgemeinde innerhalb von 8 Tagen auf das Konto der Verbandsgemeindekasse bei der Kreissparkasse Wallmerod Nr. 4045167 BLZ 57051001 unter Angabe des Verwendungszweckes „zu Gunsten der Ortsgemeinde Elbingen, Haushaltsstelle 761.110“ zu überweisen. Die Ortsgemeinde kann aufgrund der angekündigten Benutzung eine Vorauszahlung verlangen.

## § 10

### Haftung

(1) Die Ortsgemeinde überlässt dem Benutzer das BGH und sonstige Räume sowie das Inventar zur Benutzung in dem Zustand, in dem es sich befindet. Der Benutzer ist verpflichtet, dass Inventar jeweils vor der Benutzung auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu überprüfen. Durch den verantwortlichen Leiter ist sicherzustellen, dass schadhafte Inventar oder schadhafte Anlagen nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken pp.) übernimmt die Ortsgemeinde nicht.

(2) Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten sowie der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumen und Anlagen entstehen.

(3) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

(4) Der Benutzer hat bei Vertragsabschluß zu bestätigen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Auf Verlangen ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

(5) Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.

(6) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und dem Inventar durch die Benutzung entstehen.

(7) Mit der Inanspruchnahme des BGH erkennen die benutzungsberechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an (vgl. § 2 Abs. 2).

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt rückwirkend ab 01.10.1994 in Kraft. Der Mietzins gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 zweiter Satz beträgt bis zum Einbau der Kücheneinrichtung € 55,00, gem. Nr. 4 für Auswärtige € 130,00.

Die Beträge wurden in der Gemeinderatssitzung vom 28.12.2001 mit Wirkung vom 01.01.2002 auf die neuen Beträge in EURO (€) angepasst.